

Bundesland

Wien

Kurztitel

Gas-Durchlauf-Wasserheizer-Verordnung

Kundmachungorgan

LGBI. Nr. 47/2004

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

05.11.2004

Text

§ 1. (1) Gas-Durchlauf-Wasserheizer, die nicht für eine Abgasführung vorgesehen sind (Gerätetyp A) und deren Nennwärmebelastung maximal 10,5 kW beträgt, sind vom Inhaber des Gas-Durchlauf-Wasserheizers auf seine Kosten in Abständen von höchstens zwei Jahren wiederkehrend durch einen nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften hiezu Berechtigten überprüfen zu lassen.

(2) Die Überprüfung hat zu beinhalten:

1. die Feststellung der betriebssicheren Montage des Gas-Durchlauf-Wasserheizers,
2. die augenscheinliche Feststellung des funktionstüchtigen und sicheren Zustandes des Gas-Durchlauf-Wasserheizers, insbesondere des Brenners und des Wärmetauschers,
3. die Feststellung der Wärmebelastung.